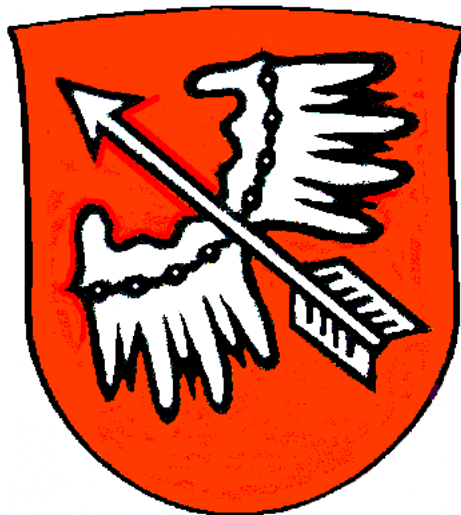


Satzung

Osterweddinger Sportverein



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3	Gliederung	3
§ 4	Rechtsgrundlagen	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten	5
§ 7	Organe	6
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Abteilungen	6
§ 10	Mitgliederversammlung	7
§ 11	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 12	Ernennung von Ehrenmitgliedern	8
§ 13	Kassenprüfer	8
§ 14	Ordnungen	9
§ 15	Symbol des Vereins	9
§ 16	Auflösung des Vereins	9
§ 17	Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Osterweddinger Sportverein e.V. und hat den Sitz in Osterweddingen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister im zuständigen Amtsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium.
- (2) Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart, wo Mannschaften bzw. einzelne Spieler im Wettkampfbetrieb der entsprechenden Verbände stehen, ist eine Abteilung zu gründen (siehe §9.)
- (2) Sportarten, die nicht durch einen Verband im organisierten Spielbetrieb stehen, werden in der Allgemeinen Sportgruppe als Sportgruppen geführt .

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben von Nutzen ist.
- (3) Er ist Mitglied des Landessportbundes sowie deren Sportverbände, deren Sportarten in ihr betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen an.
- (4) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Grundlage hierfür sind die
 - Satzung
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven und passiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Abteilungsleiter zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Der Vorstand behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (6) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Beiträge sind einschließlich des Austrittsmonats zu begleichen. Eine Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz mündlicher Mahnung
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
- (8) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
- (9) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- die Wahrnehmung der Interessen durch den Verein zu verlangen und ihm zur Verfügung stehende Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen
 - im Rahmen des Zwecks des Vereins an den Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren
 - sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren
 - die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden
- Verweis
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen für eine bestimmte Dauer

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind :
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt ist.
- (5) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Es gelten die in der Geschäftsordnung festgelegten Regeln bzgl. der Durchführung von Wahlen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption neu zu besetzen

§ 9 Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart bestehen Abteilungen und Sportgruppen, die von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Der Vorstand besteht mindestens aus
- Abteilungsleiter
 - Abteilungsstellvertreter

- (2) Den Verantwortlichen obliegt die technische und organisatorische Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes sowie der damit zusammenhängende Verkehr mit den Fachverbänden.
- (3) Die Abteilungen sind finanziell nicht selbstständig.
- (4) Abteilungsvorstand wird entsprechend der Geschäftsordnung auf der Wahlversammlung für eine Wahlperiode gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes können selbst auch Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - Wahl der Abteilungsvorstände
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen am Sportplatzeingang in der Dodendorfer Strasse und am Sportlerheim.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt analog §8 (analog zum Vorstand) zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine
 - Finanzordnung und
 - Geschäftsordnung zu erlassen

§ 15 Symbol des Vereins

- (1) Der Osterweddinger Sportverein führt ein eigenes Symbol und eine Fahne.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abstimmung mit dem Finanzamt an die Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.03.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bis zur Eintragung ins Vereinsregister ist bereits nach der vorliegenden Satzung zu handeln.

Bestätigung Vorstandsmitglieder:

1. Ulrich Peters

2. Wolfgang Kettner

3. Carmen Hedderich

4. Eckhard Klemm

5. Nils Zabel